

Satzung
der
Pflegekasse
der Betriebskrankenkasse der BMW AG

(Stand: 01.08.2016)

Satzung der Pflegekasse der BMW BKK

Betriebskrankenkasse
der BMW AG

SATZUNG

in der Fassung des 6. Nachtrages

Inhalt der Satzung

Artikel I

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Pflegekasse	4
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	4
§ 3 Verwaltungsrat	5
§ 3 a (weggefallen)	6
§ 4 Vorstand	6
§ 5 Widerspruchsausschuss	6
§ 6 Kreis der versicherten Personen	7
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	8
§ 8 Beiträge	8
§ 8a Beitragssatz	8
§ 9 Leistungen	8
§ 9a Kooperation mit der PKV	9
§ 10 Bekanntmachungen	9

Artikel II

Inkrafttreten	10
----------------------	-----------

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse der BMW AG ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Pflegekasse der Betriebskrankenkasse der BMW AG (Kurzform: Pflegekasse der BMW BKK). Sie hat ihren Sitz in Dingolfing.
- II. Der Bezirk der Pflegekasse der BMW BKK erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der BMW BKK bezeichneten Bezirk.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I.
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse der BMW BKK ist der Verwaltungsrat der BMW BKK.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse der BMW BKK richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der BMW BKK.
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse der BMW BKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse der BMW BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 4. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse der BMW BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
 - V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.
 - VI. Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates nach festen Sätzen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.
 - VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Versichertenvertreter und der Arbeitgeber oder sein Vertreter anwesend sind.
 - VIII. Die Beschlüsse werden soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - IX. Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3a (weggefallen)

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse der BMW BKK ist der Vorstand der BMW BKK.

Der Auftrag zu Stellvertretung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung der BMW BKK gilt auch für die Pflegekasse.

- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse der BMW BKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Die in § 3 Abs. III der Satzung der BMW BKK beschriebenen Aufgaben gelten entsprechend.

- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.

- IV. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Personal der BMW BKK, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse der BMW BKK ist der Widerspruchsausschuss der BMW BKK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.

- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der BMW BKK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der BMW BKK sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse der BMW BKK sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der BMW BKK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind ebenfalls die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
 - c) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - d) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - e) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BMW BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 9 Leistungen

- I. Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- III. Der Leistungsausschluss umfasst alle Leistungen nach dem SGB XI. Die BMW BKK beachtet bei der Prüfung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- IV. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 9a Kooperation mit der PKV

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse der BMW BKK erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und durch sonstige Veröffentlichungen in den Betrieben.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse der BMW BKK beträgt die Aushangfrist eine Woche. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

II. Artikel

Inkrafttreten

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BMW BKK wurde vom Verwaltungsrat der Pflegekasse am 14.07.2016 beschlossen.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 14.07.2016

Manfred Schoch
Vorsitzender d. Verwaltungsrates
der Pflegekasse

Rudolf Reichenauer
stv. Vorsitzender d. Verwaltungsrates
der Pflegekasse